

# **Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz**

## **§ 1**

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen**

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung von Patienten ist das Vorliegen eines Schadens,
  - a) der durch die Behandlung in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden ist und
  - b) der nicht durch sonstige Maßnahmen abgedeckt ist und
  - c) bei dem eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt, oder
  - d) bei dem eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt und daraus ein erheblicher Schaden resultierte.
- (2) Behandlung im Sinne dieser Richtlinien umfasst sowohl die medizinische Untersuchung und Behandlung als auch deren Unterlassung einschließlich der Pflege bei stationärer Aufnahme in die Allgemeine Gebührenklasse und die Sonderklasse sowie bei ambulanten Untersuchungen und Behandlungen. Organisationsfehler sind mitumfasst.
- (3) Es werden nur Personenschäden abgegolten.
- (4) Die Entscheidung der Entschädigungskommission stellt weder eine volle Abgeltung von Schäden nach dem Schadenersatzrecht dar, noch wird dadurch über die Frage der Haftung im Sinne des Schadenersatzrechtes entschieden.
- (5) Bei der Entschädigungsleistung handelt es sich um eine Pauschalentschädigung. Die Pauschalentschädigung umfasst sämtliche nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz bzw. diesen Richtlinien zu entschädigenden Folgen der Behandlung, insbesondere auch Spät- und Dauerfolgen, selbst wenn diese zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht erkennbar bzw. vorhersehbar sind. Lediglich bei neu aufgetretenen Folgen außergewöhnlichen Umfangs und wenn die gewährte Entschädigung in einem krassen Missverhältnis zum tatsächlichen Schaden steht, besteht über Antragstellung (§ 3 Abs. 1) die Möglichkeit einer ergänzenden Entschädigungsleistung, wobei die Gesamtentschädigung das vorgesehene Höchstausmaß nach § 2 nicht überschreiten darf. § 3 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches im Rechtsweg oder auf anderem Weg bleibt dem Patienten unbenommen.
- (7) Entschädigungsleistungen können nur in solchen Fällen geleistet werden, in denen der Schaden nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten ist.

- (8) Vor Befassung der Entschädigungskommission hat der Patient den Schaden beim Träger der Krankenanstalt schriftlich geltend zu machen. Eine schriftliche Haftungsablehnung des Haftpflichtversicherers des Trägers der Krankenanstalt ist bei Weiterleitung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten an den Vorsitzenden der Entschädigungskommission (§ 3 Abs. 3) anzuschließen, spätestens jedoch bis zum Entscheidungszeitpunkt vorzulegen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Entschädigungskommission davon absehen. Auf die Mitwirkungspflicht des Trägers der Krankenanstalt gemäß § 13 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wird ausdrücklich hingewiesen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz besteht nicht. Entschädigungsleistungen sind höchstpersönlich.

## **§ 2**

### **Höchstausmaß der Entschädigungsleistung**

- (1) Das Ausmaß der für einen Schadensfall zu gewährenden Entschädigungsleistung kann grundsätzlich bis zu € 35.000,-- betragen.
- (2) In Schadensfällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann eine Entschädigungsleistung bis zu € 70.000,-- gewährt werden.
- (3) Die Höhe der Entschädigungsleistung für Schäden richtet sich grundsätzlich nach der Spruchpraxis der Gerichte, insbesondere zum Schmerzensgeld.
- (4) Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung können soziale Erwägungen berücksichtigt werden.
- (5) Bei der Bemessung der Entschädigungsleistung ist jedenfalls auf die zur Verfügung stehenden Mittel Bedacht zu nehmen.

## **§ 3**

### **Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen**

- (1) Die Entschädigungskommission entscheidet über die Gewährung von Entschädigungsleistungen auf schriftlichen Antrag des Patienten. Der Antrag ist an die Entschädigungskommission im Wege des Entschädigungsbeauftragten zu richten.
- (2) Der Entschädigungsbeauftragte hat den Antrag zu prüfen, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu erheben und insbesondere vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen. Davon umfasst sind jedenfalls die Krankengeschichte des Patienten und eine Stellungnahme des für die Behandlung des Patienten

verantwortlichen Arztes bzw. des Leiters der betroffenen Organisationseinheit der Krankenanstalt sowie allenfalls vorliegende Sachverständigengutachten.

- (3) Der Entschädigungsbeauftragte hat den Antrag samt den entscheidungswesentlichen Unterlagen nach sorgfältiger Prüfung, ob der Antrag den Vorgaben des Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes und diesen Richtlinien entspricht, an den Vorsitzenden der Entschädigungskommission weiterzuleiten. Die Prüfung hat insbesondere zu beinhalten, ob die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 vorliegen. Der Entschädigungsbeauftragte hat in einem entsprechenden Bericht an die Entschädigungskommission einen Entscheidungsvorschlag zu erstellen. Die Entschädigungskommission ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Ursachenzusammenhangs mit der Behandlung in einer Tiroler Fondsrankenanstalt zu stellen, widrigenfalls der Antrag als verjährt gilt.
- (5) Eine Hemmung der 3-jährigen Verjährungsfrist nach Abs. 4 tritt ein
  - a) für die Dauer eines zivilgerichtlichen Verfahrens, in welchem über die Behandlung nach § 1 abgesprochen wird oder
  - b) für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, in welchem über die Behandlung nach § 1 abgesprochen wird, beginnend mit dem Privatbeteiligtenanschluss, oder
  - c) für die Dauer der Befassung der Patientenvertretung oder
  - d) für die Dauer der Befassung der Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen.In den Fällen der lit. c und d beträgt die maximale Hemmungsdauer 18 Monate.
- (6) Die Entschädigungskommission kann das Verfahren nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz für die Dauer von Verfahren nach Abs. 5 ruhend stellen.
- (7) Verstirbt der Patient vor der Entscheidung der Entschädigungskommission, erfolgt keine Entschädigung. Das Verfahren gilt als eingestellt.
- (8) Das Verfahren ist für den Patienten kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Vertretung im Verfahren hat der Patient selbst zu tragen.
- (9) Die Patienten sind verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und insbesondere allfällige ihnen bereits vorliegende Sachverständigengutachten zur Verfügung zu stellen bzw. der Vorlage bereits vorhandener Sachverständigengutachten zuzustimmen. Patienten haben die Entschädigungskommission im Wege des Entschädigungsbeauftragten über das Bestehen einer privaten Unfallversicherung zu informieren.
- (10) Entscheidungen der Entschädigungskommission sind im Weg der Geschäftsstelle des Patientenentschädigungsfonds dem Patienten und dem Entschädigungsbeauftragten schriftlich zu übermitteln.
- (11) Die Entscheidungen der Entschädigungskommission sind anonym zu dokumentieren und an die vom Bund eingerichtete Dokumentationsstelle zu übermitteln. Weiters können die anonymisierten

Entscheidungen an andere interessierte Stellen (z.B. Arbeiterkammer, Ärztekammer) auf Anforderung übermittelt werden.

- (12) Das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen ist nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch abzuwickeln.

#### **§ 4**

##### **Rückzahlung von Entschädigungsleistungen**

- (1) Der Patient ist grundsätzlich verpflichtet, gewährte Entschädigungsleistungen an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds zurückzuzahlen
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz oder nach diesen Richtlinien nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind, oder
  - b) wenn im Rechtsweg oder außergerichtlich ein Schadenersatzanspruch oder eine Entschädigung zuerkannt wurde.
- (2) Der Patient ist verpflichtet, allfällige zuerkannte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem Schadensfall dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds mitzuteilen. Er hat im Zuge des Verfahrens diesbezüglich eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben, wobei diese Verpflichtungserklärung auch die Verpflichtung zur Rückzahlung von Entschädigungsleistungen im Sinne des Abs. 1 mitzuumfassen hat.
- (3) Die Entschädigungskommission hat über die Rückzahlung der gewährten Entschädigungsleistung zu entscheiden und kann dabei aus sozialen oder anderen Gründen eine zumutbare Ratenzahlung gewähren oder von der Rückzahlungsverpflichtung teilweise oder zur Gänze absehen.

#### **§ 5**

##### **Geschlechtsspezifische Bestimmungen**

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf des Tages der Verlautbarung im Boten für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten die im Boten für Tirol am 15. November 2006 unter der lfd. Nr. 1259 veröffentlichten Richtlinien außer Kraft.